



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 53

Montag, 23. August 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen;

**Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des
Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Stadt Landshut gibt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgendes bekannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Robert Koch-Institut (RKI) am Samstag, 21.08.2021 im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> bekanntgegeben hat, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut der Inzidenzwert der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen 43,6 (Stand 21.08.2021) beträgt. Damit liegt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 35, so dass ab **Montag, 23.08.2021, 00:00 Uhr** die Regelungen, die für einen Inzidenzwert über 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gelten, Anwendung finden.

Hinweise:

1. Die Regelungen in § 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) haben folgenden Wortlaut:

„Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) gilt Folgendes:

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.“
2. Ab Montag, 23.08.2021 gilt die 3G-Regel für die Regelungen in § 7 (Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass in geschlossenen Räumen), § 11 (Krankenhäuser, Heime), § 12 (Indoorsport), § 13 (Freizeiteinrichtungen, sofern Angebote in geschlossenen Räumen stattfinden), § 14 (Dienstleistungsbetriebe, körpernahe Dienstleistungen), § 15 (Innengastronomie), § 16 (Beherbergung), § 23 (Hochschulen), § 25 (kulturelle Veranstaltungen, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden) der 13. BayIfSMV.
3. Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfausweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Person) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.
4. Die sonstigen Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

STADT LANDSHUT
Landshut, 23.08.2021

Jutta Widmann
3. Bürgermeisterin

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.